

Interpellation SVP-Fraktion vom 27. April 2011

## **Realisierbarkeit veränderter oder nicht ausgeführter Wasserkraftwerke im Kanton St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Juli 2011

Die SVP-Fraktion macht in ihrer Interpellation vom 27. April 2011 geltend, dass in den letzten Jahren im Kanton St.Gallen etliche Bauten, wie z.B. Wasserkraftwerke, Stauseen, Flusskraftwerke und Kleinkraftwerke durch links-grüne Kreise und Verbände, wie etwa durch den VCS und durch Pro Natura, aber auch durch die Verwaltung verhindert wurden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Vorwurf der SVP-Fraktion trifft in dieser Form nicht zu. Dazu kann insbesondere auf die schriftliche Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.11.06 «Verhindert der Kanton St.Gallen die Nutzung der Fliessgewässer durch Kleinwasserkraftwerke?» verwiesen werden. Seit dem Jahr 1985 wurden insgesamt 93 Wasserrechtskonzessionen und umweltschutzrechtliche Bewilligungen für die Erneuerung oder Erweiterung von Klein- und Kleinstwasserkraftanlagen erteilt. Darin nicht eingeschlossen ist eine erhebliche Anzahl zusätzlich erteilter Bewilligungen für die Erneuerung solcher Anlagen ohne Erhöhung der Bruttoleistung. Die meisten Einsprachen gegen Konzessionsprojekte stammen von Privatpersonen. In wenigen Fällen erhoben auch politische Gemeinden oder Korporationen des öffentlichen Rechts Einsprache. Umweltverbände erhoben in etwa 20 Fällen Einsprache. Sie befürchteten Umweltauswirkungen, die im Projekt nicht oder ungenügend ausgewiesen bzw. beschrieben worden seien. Letztlich führten diese Einsprachen in der Regel zu einer Optimierung der Projekte. Politische Parteien haben in all den vergangenen Jahren – ausgenommen bei den Rheinkraftwerken – nie gegen die öffentlich aufgelegten Konzessionsprojekte Einsprache erhoben.

Zu den einzelnen Fragen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Folgende Wasserrechtskonzessionsprojekte wurden im Zeitraum zwischen 1985 und 2010 nicht ausgeführt:

### *Kleinkraftwerk «Felsegg» in Uzwil:*

Am 9. August 1983 erteilte die Regierung des Kantons St.Gallen der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) die Wasserrechtskonzession für die Erstellung einer Wasserkraftanlage an der Thur bei Henau. Das Vorhaben wurde von einer beschwerdeberechtigten Naturschutzorganisation bekämpft, die zugleich Eigentümerin eines Grundstücks am Ufer des betroffenen Gewässerabschnitts war. Mit Entscheid vom 4. März 1985 schützte der Bundesrat die erhobene Beschwerde und hob die erteilte Konzession auf (ZBI 86 [1985], 545 ff.). Dabei hatte der Bundesrat eine Interessenabwägung zwischen Interessen der Energiewirtschaft und solchen des Naturschutzes vorzunehmen. Ausschlaggebend war schliesslich das grosse Interesse, das der Gesetzgeber dem Schutz des Waldes beigemessen hat. Dieses Interesse wurde im vorliegenden Fall noch verstärkt durch den im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) umschriebenen Schutz von Uferlandschaften und Biotopen. Wie der Bundesrat festhielt, vermag die bescheidene Energieproduktion des geplanten Werkes den immateriellen Wert am Schutz des Auenwaldes sowie von Uferlandschaften und Biotopen nicht aufzuwiegen.

*Neues Projekt für ein Kleinwasserkraftwerk «Felsegg» in Uzwil:*

Im Februar 1994 wurde für die Erneuerung und den Ausbau des seit Jahren stillgelegten und verfallenen Kleinwasserkraftwerks Felsegg ein neues Konzessionsprojekt eingereicht. Von den zuständigen kantonalen Stellen wurden der Wegfall der Gewässerdynamik und der nach ihrer Ansicht mit der eidgenössischen Auenverordnung (SR 451.31) nicht verträgliche Ausbau bemängelt. In der Folge wurde das Projekt durch die Projektverfasser zurückgezogen.

*Erneuerung und Erweiterung des Kleinwasserkraftwerks «Ijental» in Nesslau-Krummenau:*

Mit Beschluss vom 10. November 1987 erteilte die Regierung einem privaten Unternehmen die Wasserrechtskonzession und die fischereirechtliche Bewilligung für die Erweiterung und Erneuerung des Kleinwasserkraftwerks «Ijental» in der damaligen Gemeinde Nesslau. Mit Bundesgerichtsentscheid vom 10. Juli 1991 wurde die am 13. April 1988 von einer beschwerdeberechtigten Naturschutzorganisation eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung gutgeheissen und der Beschluss vom 10. November 1987 für die Erweiterung des Wasserkraftwerks Ijental zur Neubeurteilung an die Regierung des Kantons St.Gallen zurückgewiesen (BGE 117 Ib 178 ff.). In der Folge konnte man sich mit dem damaligen Inhaber der Wasserkraftanlage nicht auf ein gesetzeskonformes Projekt einigen.

Die am 30. November 1990 gegen die Rodungsbewilligung eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde ebenfalls gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern vom 30. Oktober 1990 sowie die Rodungsbewilligung des Bundesamtes für Forstwesen vom 24. Februar 1988 aufgehoben und an das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zur Neubeurteilung zurückgewiesen.

Am 16. Juni 2009 ist für die Erneuerung und Erweiterung der Kleinwasserkraftanlage am Ijentalerbach in der Gemeinde Nesslau-Krummenau ein überarbeitetes, umweltverträgliches Projekt eingereicht worden. Am 27. November 2009 wurde die Wasserrechtskonzession zusammen mit den gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen für die Erweiterung des Stauweihers von 6'500 m<sup>3</sup> auf 15'000 m<sup>3</sup> sowie für die Erstellung einer neuen Wasserfassung mit Entsanderbecken und Fischtreppe erteilt. Die Jahresproduktion an elektrischer Energie konnte dadurch auf rund 2 Mio. kWh annähernd um das Dreifache gesteigert werden.

*Rheinkraftwerke Schweiz-Liechtenstein (5 Staustufen am Alpenrhein im Bereich der 27 km langen Grenze zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz):*

Anfang des Jahres 1985 wurde das Konzessionsgesuch öffentlich aufgelegt. Politische Gemeinden, ideale Vereinigungen und zahlreiche Privatpersonen erhoben Einsprache. Das in der Sache federführende Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW) stellte den Gesuchstellern die Ergebnisse des Auflageverfahrens in den Gemeinden und des Vernehmlassungsverfahrens in der Verwaltung des Kantons St.Gallen sowie einen von Bund, Fürstentum Liechtenstein und Kanton St.Gallen erarbeiteten Fragenkatalog zum Projekt zu. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wurde im Herbst 1991 fertiggestellt. Der Bundesrat ist nach Art. 7 und Art. 38 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) Konzessionsbehörde bei Grenzkraftwerken und somit auch für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Behandlung der Einsprachen zuständig.

Von den im Jahr 1985 eingegangenen 321 Einsprachen zum Konzessionsprojekt wurden im Rahmen der öffentlichen Auflage des UVB (3. Februar bis 3. März 1992, mit der Möglichkeit, bis zum 4. Mai 1992 Bemerkungen an den Regierungsrat zuhanden des Bundesrates einzureichen) nur deren 12 zurückgezogen. Zusätzlich gingen rund 140 Eingaben aus der betroffenen Region (darunter von sämtlichen betroffenen politischen Gemeinden und Ortsgemeinden) und etwa 170 Eingaben aus Vorarlberg ein. Die mengen- und gütemässigen Veränderungen

des Grundwassers beschäftigen die Gemeinden, Organisationen und Private in der betroffenen Region gleichermaßen in ihren Eingaben. Die Besorgnis über negative Auswirkungen auf die Wasserversorgung vermöge der UVB nicht zu beseitigen; er mache keine gesicherten Aussagen über den Ist-Zustand und die voraussehbare Entwicklung der Grundwasserverhältnisse. Einzelne Gemeinden fanden sogar, der UVB bestätige ihre Befürchtungen; andere bemängeln, er mache keine gesicherten Aussagen über den Ist-Zustand und die voraussehbare Entwicklung der Grundwasserverhältnisse. Ebenso beantragten einzelne Bezirksparteien im Werdenberg die Ablehnung des Wasserrechtsverleihungsgesuchs bzw. brachten einen gewichtigen Vorbehalt in der Grundwasserfrage an.

Mit Beschluss vom 26. Januar 1993 stellte die Regierung des Kantons St.Gallen zuhanden des Bundesrates fest, dass die Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung an die Rheinkraftwerke Schweiz-Liechtenstein für die projektierte Anlage mit fünf Staustufen, einer installierten Leistung von 93 MW und einer Jahresproduktion von 440 GWh wegen fehlender Umweltverträglichkeit in wichtigen Bereichen des Wasserhaushaltes (Fließregime, Feststofftransport, Kolmation der Rheinsohle bzw. Abdichtung durch abgelagerte Schwebstoffe, Qualität des Oberflächenwassers, Grundwasserstände, Grundwasserqualität sowie regionaler Wasserhaushalt, Beeinflussung des Trinkwasserspeichers Bodensee), des Naturhaushaltes und verschiedener zivilisationsbedingter Aspekte (Emissionen und Immissionen, Erholung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Siedlung, Infrastruktur und Denkmalschutz) nicht gegeben seien.

Auch die Umweltschutzfachstelle des Bundes erachtete das Projekt als nicht umweltverträglich und beantragte die Ablehnung des Gesuchs. Ebenso stellten die liechtensteinischen Fachgremien das Vorhaben aus ähnlichen Bedenken grundsätzlich in Frage.

Am 5./6. Juni 1994 fand eine Aussprache der Behörden des Bundes, des Fürstentums Liechtenstein und des Kantons St.Gallen über die grenzüberschreitende Gesamtbetrachtung der Probleme am Alpenrhein statt. Das Konzessionsprojekt wurde nicht mehr weiterverfolgt. In der Folge zogen die Gesuchsteller das Konzessionsprojekt auch wegen fehlender Wirtschaftlichkeit formell zurück. Gleichzeitig wurde angeregt, eine grenzüberschreitende Perspektivgruppe zusammen mit dem Land Vorarlberg und dem Kanton Graubünden zu schaffen, in welcher die Gesamtbetrachtung aller wichtigen Bereiche, wie Hochwasserschutz, Naturschutz, Grundwasser, Fischerei, Artenschutz, Nutzung der Wasserkraft und Erholung erörtert werden sollen. Die erwähnte Aussprache war der Anstoss zur Gründung der Internationalen Regierungskommission für den Alpenrhein (IRKA).

#### *Kleinstwasserkraftanlage «Mühle» am Steintalerbach in Ebnat-Kappel:*

Ein privater Grundeigentümer plante die Reaktivierung und Erweiterung einer alten, seit 1956 stillgelegten und nahezu vollständig zerfallenen (und damit untergegangenen) Kleinstwasserkraftanlage am Steintalerbach. Am 23. Januar 2002 wurde das Vorprojekt zur Wasserkraftnutzung am Steintalerbach dem Kanton eingereicht. Am 14. Mai 2002 teilte dieser dem Gesuchsteller das Ergebnis der Vernehmlassung zum Vorprojekt mit. Dabei wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass eine Neuerstellung von Wasserkraftanlagen in inventarisierten Gebieten nur in Aussicht gestellt werden könne, wenn die Natur- und Landschaftschutzwerte nur unwesentlich beeinträchtigt würden. Im Weiteren wurde auch auf einige wasserbauliche und betriebliche Probleme hingewiesen, die zwingend erfüllt sein müssten.

Die Restwasserstrecke der vorgesehenen Anlage verläuft teilweise in einem flachen und breiten Teil des Steintalerbachs. Der Steintalerbach ist über weite Teile der vorgesehenen Restwasserstrecke ein naturnahes, wenig verbautes Gewässer. Die projektierte Wasserkraftanlage wäre nach dem geltenden kantonalen Richtplan in ein «Vorranggebiet Natur und Landschaft», d.h. in einen «Lebensraum Gewässer» zu liegen gekommen. Zudem ist der Steintalerbach in diesem Bereich nach der Schutzverordnung der Gemeinde Ebnat-Kappel vom 30. September

1999 ebenfalls als «Lebensraum Gewässer» ausgeschieden und dem Landschaftsschutzgebiet (Objekt LS 4) zugewiesen.

Im Juli 2003 wurde das Gesuch um Erteilung der Wasserrechtskonzession und der übrigen umweltrelevanten Bewilligungen zusammen mit dem Baugesuch für die energetische Nutzung des Steintalerbachs eingereicht. Es sah die Dotierung einer Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) von 82 l/s vor, bei der die Anlage gerade noch wirtschaftlich betrieben werden könnte. Eine Fischaufstiegshilfe beim Wehr der Wasserfassung sah das Projekt nicht vor. Gegen das Projekt erhoben eine Privatperson und eine beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisation Einsprache. Letztere beantragte, dass weder die Konzession noch die Baubewilligung erteilt werden solle. Begründet wurde die Einsprache im Wesentlichen mit der erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft beim zu errichtenden Stauwehr und beim Wasserfall (dieser würde durch die Wasserentnahme zu einem Rinnsal degradiert), der Veränderung von Gewässerdynamik und Geschiebehaushalt und der Verkleinerung des Lebensraums für strömungsliebende Arten durch die Wasserentnahmen aus dem Fliessgewässer. Die Schutzwürdigkeit des Steintalerbaches sei durch die Aufnahme in den kantonalen Richtplan genügend dargelegt. Die vorgesehene Wasserkraftnutzung würde den Zielen der Schutzkategorie «Lebensraum Gewässer» zweifellos widersprechen.

Nach Art. 31 Abs. 2 GSchG hätte jedoch eine Dotierwassermenge von mindestens 130 l/s festgesetzt werden müssen. Dies wollte der Gesuchsteller mit dem Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit nicht akzeptieren. In einem besonders geschützten Gewässer wie dem Steintalerbach kann eine Nutzung grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn die vielfältigen Gewässerfunktionen nicht oder höchstens unwesentlich geschmälert werden. Dies konnte mit dem vorliegenden Projekt nicht gewährleistet werden. Die Projektanten gingen zu Unrecht davon aus, die vorgesehene Nutzung könne – unbeschrieben von der erwiesenermassen hohen Schutzwürdigkeit des betroffenen Gewässers – bereits mit den bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestauflagen (Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG) bewilligt werden. Der behördenverbindliche Richtplan und die kommunale Schutzverordnung standen dieser Auffassung jedoch klar entgegen. Selbst mit weit über die gesuchstellerischen Anträge hinausgehenden Auflagen hätte die verlangte ungeschmälerte Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, wenn überhaupt, nur ungenügend umgesetzt werden können. Im konkreten Fall musste somit festgestellt werden, dass gewichtige öffentliche Interessen gegen eine Konzessionserteilung bestanden.

Da keine Einigung mit dem Gesuchsteller zu Stande kam, sahen sich das Baudepartement und das Finanzdepartement (letzteres damals in fischereirechtlichen Belangen zuständig) veranlasst, das Gesuch in einer umfassenden Sachverhaltsfeststellung und mit Hinweisen auf Bundesgerichtsentscheide abzuweisen und die Einsprache der Umweltschutzorganisation gutzuheissen. Der Verfügungsentwurf wurde dem Gesuchsteller im Dezember 2003 zum rechtlichen Gehör zugestellt, worauf der Rechtsvertreter des Gesuchstellers sowohl das Konzessionsgesuch als auch das Baugesuch mangels Erfolgsaussichten und fehlender Wirtschaftlichkeit des Vorhabens bei erhöhter Mindestdotierwassermenge zurückzog.

2. Zurzeit sind beim Kanton folgende Wasserrechtskonzessionsgesuche (nach öffentlicher Auflage) für Nutzungen der Wasserkraft hängig:

<b>Standortgemeinde</b>	<b>Projekt</b>	<b>Gewässer</b>
Flums	Erneuerung der Konzession für eine bestehende Anlage	Röllbach
Grabs	Erweiterung einer Kleinstwasserkraftanlage	Mühlbach
Grabs	Erweiterung einer Kleinstwasserkraftanlage	Mühlbach

<b>Standortgemeinde</b>	<b>Projekt</b>	<b>Gewässer</b>
Lichtensteig	Erweiterung eines Kleinwasserkraftwerks	Thur
Quarten	Erneuerung einer Kleinstwasserkraftanlage	Glittenbach
St.Gallen	Neubau eines Kleinwasserkraftwerks	Sitter
Uznach	Erneuerung eines Kleinwasserkraftwerks	Ranzach
Wartau	Erweiterung einer Kleinstwasserkraftanlage	Mühlbach

Für zwei weitere vorgeprüfte Konzessionsprojekte wurden inzwischen Konzessionsgesuche eingereicht; sie werden demnächst publiziert und öffentlich aufgelegt. Sechs Projektstudien bzw. Vorprojekte befinden sich gegenwärtig noch in der Phase der Vorprüfung und sind noch nicht öffentlich aufgelegt worden.

3. Gestützt auf die Ausführungen in Ziff. 1 und die schriftlichen Antworten auf die einleitend erwähnte Interpellation 51.11.06 sowie auf die Interpellation 51.10.40 «Wasserkraftanlagen. Wird alternative Energie genügend gefördert?» vom 24. August 2010 sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf, rückwirkend auf alte, offensichtlich nicht umweltverträgliche und damit rechtlich unzulässige Projekte nochmals einzutreten.